

Besondere Bedingungen für Messen und Ausstellungen

Artikel 1

Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind Ausstellungsgüter auf Messen und gewerblichen Ausstellungen und während der damit verbundenen Transporte.

Artikel 2

Versicherungsgrundlagen und Umfang der Versicherung

Der Versicherer deckt die in der gewählten Versicherungsvariante angeführten Gefahren.

Die gewählte Versicherungsvariante ist in der Polizze ersichtlich und bietet folgenden Schutz:

a) Grunddeckung

Während des Transportes zu und von dem Veranstaltungsort leistet der Versicherer Ersatz für Verlust und Beschädigung des Ausstellungsgutes als Folge von

- **Transportmittelunfall, Naturkatastrophen, Brand, Blitzschlag, Explosion, Raub und Einbruchdiebstahl in das verschlossene bzw. Diebstahl des gesamten Fahrzeuges samt Ladung.**

Grundlage dieser Deckung ist § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB in der jeweils gültigen Fassung).

Während der Messe bzw. Ausstellung sowie während der erforderlichen Vor- und Nachlagerung gelten

- **Brand, Blitzschlag, Explosion, Raub, Einbruchdiebstahl, Austritt von Leitungswasser und Naturkatastrophen**

auf Grundlage der AÖTB sowie der jeweils gültigen allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) sowie der allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) als versichert.

b) Volle Deckung

Gegen gesonderte Vereinbarung kann das Risiko der **Beschädigung** sowie, sofern die Ausstellungsgüter während der Besuchszeit ausreichend beaufsichtigt und die Ausstellungsräume außerhalb der Besuchszeit in geeigneter Weise gegen den Zutritt Unbefugter gesichert sind, des **Diebstahls bzw. während der Transporte durch Frachtführer auch des Abhandenkommens** zusätzlich zu den unter lit. a) genannten Gefahren mitversichert werden. Bei Schäden durch Diebstahl wird die im Antrag und in der Polizze dokumentierte Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.

Als Grundlage dieser erweiterten Deckung gelten die Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB) als vereinbart.

Zusätzlich zu den in lit. a) und b) genannten Gefahren gelten als mitversichert:

- Aufwendungen des Versicherungsnehmers für das Aufräumen der Schadenstätte und das Abfahren der beschädigten Ausstellungsgüter zur nächsten Ablagerungsstätte (Aufräumungskosten) bis zur Höhe von 3% der Versicherungssumme, maximal jedoch EUR 727,-, soweit der Versicherungsnehmer damit belastet wird und der unmittelbare Schaden durch Transportmittelunfall, Feuer, Leitungswasser oder eine Naturkatastrophe verursacht wurde. Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- Durch Einbruchdiebstahl in die Ausstellungsräumlichkeiten eingetretene Verluste an persönlichen Gegenständen des Versicherungsnehmers oder seiner Arbeitnehmer bis zu einer Höhe von EUR 364,- pro Ereignis. Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Schmucksachen, Uhren, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art sowie Gegenstände mit vorwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert.

Artikel 3

Ausschlüsse

1. In Ergänzung der in § 6 der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB) genannten Ausschlüsse gelten als nicht versichert:

- a) Diebstahl von Gegenständen kleineren Formats während der Ausstellung, ausgenommen bei Aufbewahrung in verschlossenen Glasvitrinen oder Schaukästen, sowie der während der Ausstellung zum Verbrauch bestimmten Güter (z. B. Werbeprospekte, Kataloge, Lebens- und Genussmittel)
- b) Diebstahl, Veruntreuung oder Unterschlagung durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Versicherten
- c) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder Raub, die nicht unverzüglich, spätestens am Abend desselben Tages zur polizeilichen Anzeige gebracht werden
- d) Inventurdifferenzen
- e) Schäden an den versicherten Gegenständen, während diese auf- und abgebaut bzw. montiert und demontiert werden
- f) Schäden während der Inbetriebnahme und Vorführung der Exponate

Ist der Beweis für das Vorliegen einer der genannten Gefahren oder Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Gefahren oder Ursachen zurückzuführen ist.

2. Sofern Bedingungen und Prämien nicht vor Risikobeginn direkt mit der Transportabteilung vereinbart wurden, gelten weiters als ausgeschlossen:

- a) Ausstellungen im Ausland sowie Transporte, die nicht innerhalb Österreichs bzw. von/nach daran angrenzenden Ländern stattfinden.
- b) Ausstellungen in Zelten oder im Freien.
- c) Die Versicherung von echten Pelzen, echtem Schmuck, echten Teppichen, Kunstgegenständen, Antiquitäten, Modellen/Prototypen, Briefmarken und Kraftfahrzeugen.
- d) Hin- und Rücktransporte zum/vom Veranstaltungsort in der jeweils maximal 7 Tage übersteigenden Dauer.
- e) Risiken mit Gesamtversicherungssummen pro Versicherungsnehmer von mehr als EUR 220.000,-.

Artikel 4

Dauer der Versicherung

Ohne besondere Vereinbarung gilt die Versicherung während der offiziellen Ausstellungsdauer sowie während der Transporte vom Versicherungsnehmer oder Versicherten zum Ausstellungsort und zurück. Lagerungen in dieser Zeit gelten entsprechend der gewählten Versicherungsvariante als gedeckt. Die maximale Versicherungsdauer beträgt jeweils 7 Tage vor und nach der offiziellen Ausstellungsdauer, wobei

- der Versicherungsschutz beginnt, sobald das Ausstellungsgut am Absendeort zwecks unverzüglicher Beförderung zur Ausstellung von der Stelle, an der es bisher aufbewahrt wurde, entfernt wird;
- der Versicherungsschutz endet, sobald das Ausstellungsgut nach Beendigung der Ausstellung im Haus oder Lager am Absendeort wieder eintrifft. Werden die Güter während der Messe oder Ausstellung verkauft, endet die Versicherung mit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages.

Artikel 5

Maßnahmen im Schadenfall

Alle Schäden sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen; dem Versicherer ist weiters ein wertmäßig detailliertes Verzeichnis aller ausgestellten Gegenstände vorzulegen. Ansonsten hat die Feststellung von Schäden im Sinn der der Versicherung zugrunde liegenden Bedingungen zu erfolgen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub ist dem Versicherer die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.